

Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Finanzwissenschaft (WPK I)
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BW-FIW-P11-031122
Datum	22.11.2003

Bezüglich der Anfertigung Ihrer Arbeit sind folgende Hinweise verbindlich:

- Verwenden Sie ausschließlich das vom Aufsichtsführenden **zur Verfügung gestellte Papier** und geben Sie sämtliches Papier (Lösungen, Schmierzettel und nicht gebrauchte Blätter) zum Schluss der Klausur wieder bei Ihrem Aufsichtsführenden ab. Eine nicht vollständig abgegebene Klausur gilt als nicht bestanden.
- Beschriften Sie jeden Bogen mit **Ihrem Namen und Ihrer Immatrikulationsnummer**. Lassen Sie bitte auf jeder Seite 1/3 ihrer Breite als Rand für Korrekturen frei und nummerieren Sie die Seiten fortlaufend. Notieren Sie bei jeder Ihrer Antworten, auf welche Aufgabe bzw. Teilaufgabe sich diese bezieht.
- Die Lösungen und Lösungswege sind in einer für den Korrektanten **zweifelsfrei lesbaren Schrift** abzufassen. Korrekturen und Streichungen sind eindeutig vorzunehmen. Unleserliches wird nicht bewertet.
- Bei numerisch zu lösenden Aufgaben ist außer der Lösung stets der **Lösungsweg anzugeben**, aus dem eindeutig hervorzugehen hat, wie die Lösung zustande gekommen ist.
- Zur Prüfung sind bis auf Schreib- und Zeichenutensilien ausschließlich die nachstehend genannten Hilfsmittel zugelassen. Werden **andere als die hier angegebenen Hilfsmittel verwendet oder Täuschungsversuche** festgestellt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5 bewertet.

Nur vier der fünf Aufgaben sind von Ihnen zu lösen.

Bearbeitungszeit:	90 Minuten
Aufgaben:	5 insgesamt, davon 4 zu lösen
Höchstpunktzahl:	-100-

Hilfsmittel:
Taschenrechner

Aufgabenspiegel

Aufgaben	4 von 5 Aufgaben sind zu lösen					insgesamt
	1	2	3	4	5	
max. erreichbare Punkte	25	25	25	25	25	100

Bewertungsschlüssel

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100-95	94,5-90	89,5-85	84,5-80	79,5-75	74,5-70	69,5-65	64,5-60	59,5-55	54,5-50	49,5-0

Wahlmöglichkeit: Nur vier der fünf Aufgaben sind zu lösen!

Aufgabe 1

25 Punkte

Beschreiben Sie die Bedeutung der Cost-Benefit-Analyse in der öffentlichen Finanzplanung! Stellen Sie die wesentlichen Schritte einer Cost-Benefit-Analyse dar und erläutern Sie die in dieser Analyse verwendeten Kosten- und Nutzenbegriffe!

Aufgabe 2

25 Punkte

Drei zentrale Erklärungsansätze für das Wachstum der öffentlichen Ausgaben wurden durch die Ökonomen Wagner, Brecht und Popitz als sogenannte Ausgabengesetze formuliert.

Geben Sie den Inhalt dieser Ausgabengesetze wieder! Wie beurteilen Sie die empirische Richtigkeit dieser Ausgabengesetze vor dem Hintergrund der Ausgabenentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland?

Aufgabe 3

25 Punkte

Was versteht man unter Crowding-Out? Erklären Sie diesen Begriff und stellen Sie die verschiedenen Formen des Crowding-Out dar!

Aufgabe 4

25 Punkte

Ab 2005 soll in Europa ein Handel mit Emissionsrechten, insb. von Kohlendioxid-Emissionen (Emissionshandel) eingeführt werden. Ziel ist die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll zum Abbau von Treibhausgasen.

Beschreiben Sie das theoretische Konzept, das hinter diesem Umweltinstrument steht, und diskutieren Sie seine Vorteilhaftigkeit gegenüber anderen Instrumenten der Umweltpolitik!

Beschreiben und analysieren Sie den Tarif der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer (siehe unten)! Welche Tarifverläufe sind grundsätzlich denkbar? Greifen Sie zur Beantwortung der Frage auf die Begriffe der Steuer-
tariflehre zurück!

ErbStG § 15 Steuerklassen

(1) Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden die folgenden drei Steuerklassen unterschieden:

Steuerklasse I:

1. der Ehegatte,
2. die Kinder und Stiefkinder,
3. die Abkömmlinge der in Nummer 2 genannten Kinder und Stiefkinder,
4. die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen;

Steuerklasse II

1. die Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören,
2. die Geschwister,
3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern,
4. die Stiefeltern,
5. die Schwiegerkinder,
6. die Schwiegereltern,
7. der geschiedene Ehegatte;

Steuerklasse III:

alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

ErbStG § 16 Freibeträge

(1) Steuerfrei bleibt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Erwerb

1. des Ehegatten in Höhe von 307.000 Euro;
2. der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und der Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 in Höhe von 205.000 Euro;
3. der übrigen Personen der Steuerklasse I in Höhe von 51.200 Euro;
4. der Personen der Steuerklasse II in Höhe von 10.300 Euro;
5. der Personen der Steuerklasse III in Höhe von 5.200 Euro..

ErbStG § 19 Steuersätze

(1) Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Vomhundertsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (\$ 10) bis einschließlich ... Euro	Vomhundertsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
52.000	7	12	17
256.000	11	17	23
512.000	15	22	29
5.113.000	19	27	35
12.783.000	23	32	41
25.565.000	27	37	47
über 25.565.000	30	40	50

Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Finanzwissenschaft
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BW-FIW-P11-031122
Datum	22.11.2003

Für die Bewertung und Abgabe der Prüfungsleistung sind folgende Hinweise verbindlich vorgeschrieben:

- Die Vergabe der Punkte nehmen Sie bitte so vor wie in der Korrekturrichtlinie ausgewiesen. Eine summarische Angabe von Punkten für Aufgaben, die in der Korrekturrichtlinie detailliert bewertet worden sind, ist nicht gestattet.
- Nur dann, wenn die Punkte für eine Aufgabe nicht differenziert vorgegeben sind, ist ihre Aufschlüsselung auf die einzelnen Lösungsschritte Ihnen überlassen.
- Stoßen Sie bei Ihrer Korrektur auf einen anderen richtigen Lösungsweg, dann nehmen Sie bitte die Verteilung der Punkte sinngemäß zur Korrekturrichtlinie vor.
- Rechenfehler sollten grundsätzlich nur zu Abwertung eines Teilschritts führen. Wurde mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weiter gerechnet, so erteilen Sie die hierfür vorgesehenen Punkte ohne weiteren Abzug.
- Ihre Korrekturhinweise und Punktbewertung nehmen Sie bitte in einer zweifelsfrei lesbaren Schrift vor: Erstkorrektur in **rot**, evtl. Zweitkorrektur in **grün**.
- Die von Ihnen vergebenen Punkte und die daraus sich gemäß dem nachstehenden Notenschema ergebene Bewertung tragen Sie in den Klausur-Mantelbogen sowie in die Ergebnisliste ein.
- Gemäß der Diplomprüfungsordnung ist Ihrer Bewertung folgender Bewertungsschlüssel zu Grunde zu legen:

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

- Die korrigierten Arbeiten reichen Sie bitte spätestens bis zum

10.12.2003

an Ihr Studienzentrum ein. Dies muss persönlich oder per Einschreiben erfolgen. Der angegebene Termin **ist unbedingt einzuhalten**. Sollte sich aus vorher nicht absehbaren Gründen eine Terminüberschreitung abzeichnen, so bitten wir Sie, dies unverzüglich Ihrem Studienzentrumsleiter anzuzeigen.

**Wahlmöglichkeit:
Nur vier der fünf Aufgaben sind zu lösen!**

Lösung Aufgabe 1

25 Punkte

SB 1, S. 34-36

- Die Cost-Benefit-Analyse ist ein Instrument in der öffentlichen Finanzplanung, mit dem über die Auswahl von Ausgabeprojekten entschieden wird. **2 Punkte**
- Dazu werden zukünftige Nutzenzuflüsse und Nutzenentzugseffekte öffentlicher Investitionen systematisch gegenübergestellt, womit die Rationalität bei der öffentlichen Mittelvergabe bei begrenzten Finanzmitteln erhöht werden soll. **3 Punkte**
- Eine Cost-Benefit-Analyse muss folgende Schritte enthalten:
- 1. Die relevanten Kosten und Nutzen eines Projektes müssen bestimmt werden. **2 Punkte****

Direkte Kosten sind die konkreten Investitions- und Erhaltungskosten für das Projekt. Direkter Nutzen ist der zusätzliche Ertrag (Nutzensgewinn oder Produktionssteigerungen), der aus dem Projekt erwächst. **2 Punkte**

Indirekte Kosten und Nutzen treten in Form von technologischen Spillover-Effekten in den Produktions- oder Konsumfunktionen Dritter auf; die externen Effekte müssen monetär quantifizierbar sein. **2 Punkte**

Aber auch intangible, nicht quantifizierbare Kosten und Nutzen sollten in einer Cost-Benefit-Analyse erfasst werden. **2 Punkte**
 - 2. Die relevanten Kosten und Nutzen eines Projektes müssen bewertet werden. **2 Punkte****

Dazu können die „Schattenpreise“ angesetzt werden. Diese bezeichnen die Opportunitätskosten des Projektes, d.h. die abdiskontierten Erträge/Kosten, die auftreten würden, wenn das Projekt nicht durchgeführt würde. **2 Punkte**

Kosten- und Nutzeneffekte können mit Marktpreisen bewertet werden. **2 Punkte**

Bei der Bewertung von Konsumgüter kann zusätzlich auch versucht werden, die Veränderung der Nutzenposition des Individuums zu erfassen (Veränderung Konsumentenrente). **2 Punkte**
 - 3. Die bewerteten Kosten/Nutzengrößen müssen auf die Gegenwart abdiskontiert werden. **2 Punkte****
 - 4. Eventuelle Nebenbedingungen und Einschränkungen müssen geprüft und miteinbezogen werden. **2 Punkte****

SB 1, S. 41-54

- Wagnersches Gesetz der zunehmenden Staatstätigkeit:** **4 Punkte**
Aufgrund der fortschreitenden technologischen und gesellschaftlichen Entwicklung sah Wagner neue Aufgaben für das Staatswesen entstehen. Diese würden in den Bereichen der Wohlfahrts- und Kulturzwecke, aber auch in der Förderung der Wissenschaften liegen.
- Brechtsches Gesetz der progressiven Parallelität von Staatsausgaben und Bevölkerungsmassierung:** **4 Punkte**
Brecht sah einen direkten Zusammenhang von Bevölkerungswachstum und Staatsausgaben. Bei zunehmender Bevölkerungsdichte würden die Ausgaben bspw. für innere Sicherheit, soziale und wirtschaftliche Infrastruktur und auch Verwaltungsaufgaben steigen; auch würde die Eigenverantwortung der Bürger abnehmen.
- Popitzsches Gesetz der Anziehungskraft des übergeordneten Haushalts:** **4 Punkte**
Dieses Gesetz beschreibt die Entwicklung zu einem überproportional wachsenden Zentralhaushalt. Als Erklärung wird auf die Bedeutung von Militärausgaben hingewiesen. Würde aus diesem Grund der Haushalt zunehmen, würde der Zentralstaat versuchen, diesen gewachsenen Umfang zu verfestigen, indem neue Aufgaben dem Zentralstaat zugeordnet würden.
- Die Aussagen des Wagnerschen Gesetzes haben sich im 19. und 20. Jahrhundert weitgehend bestätigt. Die staatliche Ausgabentätigkeit wurde enorm ausgeweitet (in Deutschland wuchs die Staatsausgabenquote von 15,7 % im Jahr 1913 auf 69,6 % im Jahr 1996). Der Staat übernahm vor allem weitgehende Sicherungsfunktionen für die Bürger; in den Bundeshaushalten der letzten Jahre waren dementsprechend die Sozialausgaben der größte Ausgabenblock. **4 Punkte**
- Seit den neunziger Jahren wird jedoch auch in Deutschland eine kritische Debatte über den Umfang der Staatsausgaben geführt und der Versuch unternommen, die Staatsquote zurückzuführen. **2 Punkte**
- Tatsächlich hat sich auch die progressive Parallelität von Bevölkerungsdichte und Staatsausgaben empirisch bestätigt. Gemeinden mit höherer Bevölkerungszahl weisen auch pro Kopf höhere Ausgaben aus als bevölkerungsärmere Gemeinden. Nachweisbar steigen manche Ausgaben überproportional mit der Bevölkerungsdichte: Ausgaben für innere Sicherheit und Ordnung, Justizwesen, Infrastruktur, allg. Verwaltungsaufgaben. **4 Punkte**
- Die Anziehungskraft des zentralen Budgets lässt sich für die Bundesrepublik Deutschland empirisch nicht eindeutig zeigen. **3 Punkte**
(Nicht aus dem Studienbrief ableitbar: Für die USA lässt sich hingegen die Bedeutung für die Militärausgaben nachweisen. Auch wenn nach einem militärischen Konflikt diese Ausgaben gesunken sind, sank das Budgetvolumen nicht auf das Vorkriegsniveau (displacement-Effekt).)

SB 4, S. 22-26

- Breibt der Staat diskretionäre Fiskalpolitik, wird und soll dies Auswirkungen auf den privaten Sektor haben. Die Theorie des Crowding-Out untersucht die unerwünschten Verdrängungseffekte einer solchen Politik. **2 Punkte**
- Reales Crowding-Out:** **3 Punkte**
- Unabhängig von der Finanzierung tritt der Staat mit seinen Ausgabenprogrammen in Konkurrenz zu der privaten Nachfrage. Bei ausgelasteten Kapazitäten kann die Staatsnachfrage die private Nachfrage vollständig verdrängen. In diesem Fall entwickelt die Staatsnachfrage keine Wirkung auf Beschäftigung und Wachstum.
- Indirektes Crowding-Out:** **1 Punkt**
- Dies bezeichnet Effekte, die durch die Veränderung wirtschaftlicher Steuerungsgrößen auf Grund der fiskalpolitischen Aktivität des Staates auftreten.
- Transaktions Crowding-Out:** **3 Punkte**
- Durch die zusätzliche staatliche Nachfrage steigt das Einkommen im privaten Sektor und damit auch die Nachfrage nach Transaktionskasse. Dies bedeutet steigende Zinsen.
- Steigende Zinsen führen annahmegemäß zu fallenden Investitionen. Die positiven Wirkungen der staatlichen Nachfrage auf Beschäftigung und Wachstum werden teilweise – im Extremfall vollständig – durch den Rückgang privater Investitionen kompensiert. **2 Punkte**
- Preis Crowding-Out:** **3 Punkte**
- Bei ausgelasteten Kapazitäten führt eine zusätzliche Staatsnachfrage zu steigenden Preisen, damit zu inflationären Tendenzen in der Volkswirtschaft. Steigende Preise lassen wiederum die private Nachfrage zurückgehen.
- Dazu kann es noch zu allokativen Störungen kommen, wenn durch die verzerrte Preisstruktur Ressourcen verstärkt in die Sektoren fließen, in denen die höheren Preise auftreten (z.B. Bausektor). **2 Punkte**
- Portfolio Crowding-Out:** **3 Punkte**
- Bei einer kreditfinanzierten Staatsausgabenerhöhung lösen die emittierten Staatschuldentitel eine Tendenz zu Zinssteigerungen aus. Dadurch kommt es zu einer Verlagerung von Investitionen von Sachaktiva zu Finanzaktiva.
- Die Zinssteigerungstendenzen werden in Abhängigkeit von der Vermögenselastizität der Geldnachfrage und der Vermögenselastizität der Konsumnachfrage noch verstärkt. **2 Punkte**
- Erwartungs Crowding-Out:** **2 Punkte**
- Neben den genannten Crowding-Out Effekten kann es bereits in der Ankündigungsphase einer staatlichen Maßnahme zu Verdrängungseffekten kommen. Insbesondere kann die Erwartung eines steigenden Preisniveaus zu einer Erhöhung der Sparneigung des privaten Sektors führen.
- Ebenso kann bereits die Erwartung eines steigenden Zinsniveaus zu einer Umschichtung des Portfolios führen und die private Investitionsnachfrage zurückgehen lassen. **2 Punkte**

SB 5, S. 44-46

- Der angestrebte Emissionshandel entspricht der Idee der Umweltlizenzen. Das Recht, Emissionen freizusetzen, wird in Form von Lizenzen verbrieft. Diese Lizenzen sind dann frei handelbar. **3 Punkte**
- Umweltlizenzen gehören zu den Umweltinstrumenten der Globalsteuerung; man spricht auch von marktwirtschaftlichen Umweltinstrumenten. **2 Punkte**
- Durch das Prinzip der Globalsteuerung soll grundsätzlich die Nutzung der Umwelt mit Preisen belegt und damit auftretende externe Effekte, die durch die Umweltnutzung bei anderen Wirtschaftssubjekten auftreten, in das privatwirtschaftliche Kostenkalkül einbezogen werden. Externe Effekte werden so in das Preissystem internalisiert. **4 Punkte**
- Umweltlizenzen sollen folgendermaßen eingesetzt werden: Der Staat definiert einen bestimmten Umfang an Umweltnutzung, der mit den ökologischen Zielen übereinstimmt. In dieser Höhe werden Umweltlizenzen – also Rechte, die Umwelt im definierten Sinn zu nutzen, z.B. als Aufnahmemedium von CO₂ – an die relevanten Umweltnutzer vergeben. Diese Umweltlizenzen sind frei handelbar. **4 Punkte**
- Die Umweltnutzer können entscheiden, ob sie die Umweltlizenzen einsetzen oder diese verkaufen und damit auf die Umweltnutzung verzichten. Bei dieser Entscheidung spielen die Grenzkosten des Verzichts auf die Umweltnutzung (z.B. Grenzkosten der Vermeidung von CO₂-Emissionen) die entscheidende Rolle. Über den Marktpreis der Umweltlizenzen wird eine kostenminimale Lösung zur Erreichung des Umweltstandards erreicht. **4 Punkte**
- Gegenüber den anderen Instrumenten der Globalsteuerung – den Umweltabgaben – entfällt die kaum in einem Schritt lösbare Aufgabe, den richtigen Abgabensatz zu bestimmen, der zu dem optimalen Niveau der Umweltnutzung führt. Dies vermeidet Bürokratiekosten und führt zu höherer Flexibilität. **3 Punkte**
- Sowohl Veränderungen in Hinblick auf das Umweltziel als auch technologische Veränderungen können ohne aufwändige Anpassung von Abgabensätzen erreicht werden. In diesen Fällen muss lediglich die Anzahl von Umweltlizenzen am Markt verändert werden. **2 Punkte**
- Gegenüber den umweltpolitischen Instrumenten der Detailsteuerung – z.B. ordnungsrechtlichen Vorschriften – kommen alle Vorteile der Globalsteuerung zum Tragen. Es wird die ökonomische Situation der Umweltnutzer berücksichtigt, so dass eine kostenminimale Lösung erreicht wird. **3 Punkte**

SB 2, S. 21-30

- Die Erbschaftsteuer wird in drei Steuerklassen erhoben; die Steuerbemessungsgrundlage ist jeweils der steuerpflichtige Erwerb (wegen Todes). Innerhalb des ErbSt-Tarifs werden Freibeträge gewährt. **3 Punkte**
- Für alle Steuerklassen wird die Bemessungsgrundlage in 7 verschiedene Stufen unterteilt, für die jeweils ein Durchschnittssteuersatz festgelegt wird. Es liegt also für jede Steuerklasse ein Stufendurchschnittssatztarif vor. **3 Punkte**
- Der für jede Stufe festgelegte Durchschnittssteuersatz nimmt mit zunehmender Bemessungsgrundlage zu, innerhalb der Stufe ist er jedoch konstant. Insgesamt liegt damit ein progressiver Tariftyp vor; der Durchschnittssteuersatz steigt mit zunehmender Bemessungsgrundlage. **4 Punkte**
- Durch die Freibeträge liegt bereits in der ersten Stufe ein indirekt progressiver Tarifverlauf vor. Obwohl in der ersten Stufe der Durchschnittssteuersatz konstant und damit dem Grenzsteuersatz entspricht, liegt bezogen auf das gesamte Erbe der Durchschnittssteuersatz durchweg unter dem Grenzsteuersatz. **4 Punkte**
- Insgesamt gesehen ist die Erbschaftsteuer eine Steuer, die eine Erbschaft mit zunehmender Höhe und mit abnehmender verwandtschaftlicher Beziehung progressiv belastet. **3 Punkte**
- Grundsätzlich können Steuertarife progressiv, proportional oder regressiv ausgestaltet sein. **3 Punkte**
- Proportionale Tarife belasten die Bemessungsgrundlage gleichmäßig (Durchschnittssteuersatz gleich Grenzsteuersatz), progressive Tarife belasten die Bemessungsgrundlage mit steigender Höhe zunehmend (Durchschnittssteuersatz kleiner Grenzsteuersatz) und regressive Tarife belasten die Bemessungsgrundlage mit zunehmender Höhe weniger (Durchschnittssteuersatz größer Grenzsteuersatz). **3 Punkte**
- Formal gesehen können Steuertarife als Stufentarif oder Formeltarif (einfachste Form: Linientarif) festgelegt sein. **2 Punkte**

Klausur – Mantelbogen



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Name, Vorname	
Matrikel-Nr.	
Studienzentrum	
Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Finanzwissenschaft (WPK I)
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BW-FIW-P11-031122
Datum	22.11.2003

Ausgegebene Arbeitsbögen _____

Abgegebene Arbeitsbögen _____

Ort, Datum

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben und Unterschrift Aufsichtführende(r)

Prüfungskandidat(in)

**Von 5 Aufgaben sind nur 4 zu
beantworten.**

Aufgabe	1	2	3	4	5	Σ	Note
max. Punktezahl	25	25	25	25	25	100	
Bewertung	1. Korrektur						
	ggf. 2. Korrektur ¹						
	Festlegung der Prüfungsnote ²						

1. Korrektur durch (Name in Druckbuchstaben)

Datum, Unterschrift

ggf. 2. Korrektur durch (Name in Druckbuchstaben)

Datum, Unterschrift

Festlegung der Prüfungsnote durch (Name in Druckbuchstaben)

Datum, Unterschrift

¹ 2. Korrektur gemäß Festlegungen zur Qualitätssicherung.

² Festlegung der Prüfungsnote durch den Fachbereich. Sie erfolgt bei unterschiedlicher Benotung in der ersten und zweiten Korrektur.

Anmerkungen zur 1. Korrektur:

Datum, Unterschrift

Anmerkungen zur 2. Korrektur (gemäß Festlegung zur Qualitätssicherung):

Datum, Unterschrift

Festlegung der Prüfungsnote:
(Bemerkungen sind nur einzutragen, wenn eine erneute Bewertung durch den Fachbereich erfolgt.)

Datum, Unterschrift